

AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2008	Ausgegeben am 13. Februar 2008	Nr. 14
-------------	---------------------------------------	---------------

Inhalt

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen	S. 75
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gewerblich-Technische Wissenschaften mit den beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik (GTW-MT) oder Elektrotechnik-Informatik (GTW-ETI) mit Haupt- und Nebenfach“ an der Universität Bremen	S. 79
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Produktionstechnik“ (Vollfach) an der Universität Bremen	S. 81
Zugangsordnung für den Master of Education für ein Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen (bis Klasse 10) mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule der Universität Bremen.	S. 85
Zugangsordnung für den Master of Education für ein Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/ Gesamtschulen (bis Klasse 10) mit dem Schwerpunkt Grundschule der Universität Bremen	S. 86
Zugangsordnung für den Master of Education für ein Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen der Universität Bremen	S. 88

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Vom 6. Juni 2007 und 8. Januar 2008

Der Rektor der Universität Bremen hat am 17. Januar 2008 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ mit Haupt- und Nebenfach vom 23. November 2005 (Brem.ABl. S. 1017) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik“ vom 23. November 2005 (Brem.ABl. S. 1017) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2

Studienaufbau

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Kunstwissenschaft/Kunstpädagogik (schulische (s) und außerschulische (as) Kunstpädagogik) sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben. Das Studium Kunstwissenschaft/

Kunstpädagogik bietet zwei Studienziele: einen kunstwissenschaftlichen und einen kunstpädagogischen Abschluss. Es besteht aus

- a) dem Hauptfach Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik (s; as) im Umfang von 90 CP,
- b) dem Professionalisierungsbereich (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ oder General Studies (45 CP) für ein nichtschulisches Berufsfeld,
- c) einem Nebenfach im Umfang von 45 CP.

Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ (Kunstwissenschaft und außerschulische Kunstpädagogik) müssen „General Studies“ belegen. Für das Nebenfach werden vom Fachbereich Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die in entsprechenden Veröffentlichungen bekannt gegeben werden.

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ (Kunstpädagogik) müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen. Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanweisung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung der Fächer und möglichen Fächerkombinationen für das Lehramtsstudium in der jeweils geltenden Fassung.

Das Studium ist in Module gegliedert.

a) Das Hauptfach Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik vermittelt folgende Kenntnisse und Fertigkeiten:

im **Pflichtbereich** grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten des Fachs im Umfang von 69 CP (Studienziel Kunstpädagogik, s + as) bzw. 81 CP (Studienziel Kunstwissenschaft):

- Gegenstands- und Praxisfelder der Kunst und Kultur (Propädeutikum) (12 CP),
- Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum (nur Kunstwissenschaft) (9 CP),
- Grundkurs künstl./mediale Fachpraxis (nur Kunstpädagogik, s + as) (9 CP),
- Kunstgeschichte (nur Kunstwissenschaft) (12 CP),
- Mediengeschichte (nur Kunstwissenschaft) (12 CP),
- Kunst-/Medienpraxis/Projekt (nur für Kunstpädagogik, s + as) (21 CP),
- Kunst- und Medientheorie (6 CP),
- Ästhetik (für Studienziel Kunstwissenschaft: 15 CP; für Studienziel Kunstpädagogik, s + as: 6 CP),
- Kolloquium und BA-Arbeit (15 CP).

im **Wahlpflichtbereich** können Schwerpunkte gesetzt werden im Umfang von 21 CP (Studienziel Kunstpädagogik, s + as) und 9 CP (Studienziel Kunstwissenschaft) in den Gebieten:

- Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum (nur Kunstpädagogik, s + as) (9 CP),
- Praxis der Institutionen/Medien (9 CP),
- Grundkurs künstl./mediale Fachpraxis (nur Kunstwissenschaft) (9 CP),
- Kunstgeschichte (nur Kunstpädagogik, s + as) (12 CP),
- Mediengeschichte (nur Kunstpädagogik, s + as) (12 CP).

b) In **General Studies** (45 CP) werden Kenntnisse und Fertigkeiten in folgenden Gebieten vermittelt:

- im **Pflichtbereich** im Umfang von 15 CP:
 - Kunst-Medien-Museum-Pädagogik (6 CP),
 - Kunstvermittlung in Theorie und Praxis (inkl. Praktikum) (9 CP),
- im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 30 CP:
 - alle Angebote aus dem „Pool General Studies“ der Universität.

c) Im **Professionalisierungsbereich** (45 CP) für Kunstpädagogik:

- Orientierungspraktikum (6 CP),
- Fachdidaktik des Hauptfachs (15 CP),
- Schlüsselqualifikationen (9 CP),
- Erziehungswissenschaften (15 CP).

(2) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auf Antrag auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission für die entsprechenden Prüfungsgebiete in das Lehrprogramm aufgenommen werden.

(3) Für Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ (Kunstpädagogik) oder der außerschulischen Kunstpädagogik ist die Vorlage und die positive Bewertung einer Kunstmappe Voraussetzung für die Belegung des Moduls 7. Näheres regelt die Ordnung für eine Mappe.

(4) Das sowohl für Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ wie auch für Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ verpflichtende 6-wöchige Praktikum im Rahmen des Moduls „Kunstvermittlung in Theorie und Praxis“ (vgl. Modul 12/12a) wird in der Schule (Studienrichtung Kunstpädagogik) bzw. in einer kulturellen Institution (Studienrichtung Kunstwissenschaft und außerschulische Kunstpädagogik) absolviert. Es wird mit einem Seminar vorbereitet und ausgewertet. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache angeboten.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„ § 3

Prüfungen

(1) Prüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

1. mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer,
2. Klausur von mindestens 60 Minuten und maximal 180 Minuten Dauer,
3. schriftlich ausgearbeitetes Referat mit Vortrag in der Lehrveranstaltung (ca. 10-15 Seiten, Propädeutikum: ca. 5-10 Seiten),
4. Hausarbeit ca. 15 Seiten (Propädeutikum: ca. 5-10 Seiten),
5. Studienarbeit ca. 15 Seiten,
6. Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag von mindestens 15 Seiten,
7. praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10-15 Seiten, Propädeutikum: ca. 5-10 Seiten),
8. künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 10-15 Seiten).

(2) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen spätestens 4 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, in dem eine Prüfung abzugeben ist. Danach sind Rücktritte nur auf begründeten Antrag und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich.

(3) Sofern in den Anlagen zu dieser Ordnung die Prüfungsformen nicht festgelegt sind, kann der Prüfer/die Prüferin eine Prüfungsform gemäß Absatz 1 festlegen. Formen und Fristen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.

(4) Prüfungen müssen so terminiert werden, dass sie in dem Semester, in dem die entsprechende Lehrveranstaltung bzw. ein Modul endet, erstmalig vollständig erbracht und bewertet werden können. Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll spätestens noch in der darauf folgenden veranstaltungsfreien Zeit ermöglicht werden.

(5) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen in der Form nach Absatz 1 Ziffer 2 und 4 können mit Zustimmung des Prüfers/der Prüferin auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden."

3. § 6 erhält folgende Überschrift:

„Bachelorarbeit“

4. An § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angehängt:

„Bei einem Studium mit dem Studienziel außerschulische Kunstpädagogik kann eine fachwissenschaftlich/fachpraktisch (mit schriftlichem Anteil) orientierte Bachelorarbeit geschrieben werden.“

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bachelorarbeit ist Bestandteil eines Abschlussmoduls, das aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und einem begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP besteht. Das Abschlussmodul schließt mit der Bachelorarbeit ab.“

6. § 6 Abs. 5 entfällt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verändert sich entsprechend.

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Note des Abschlussmoduls macht 20 % der Gesamtnote aus. 80 % der Gesamtnote werden aus den mit CP gewichteten Noten der Module und Veranstaltungen gebildet.“

8. § 10 Abs. 3a, 5. Spiegelstrich:

Die Worte „(nur für Kunstwiss.)“ werden gestrichen.

9. § 10 Abs. 3a, 6. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– Ästhetik (15 CP, nur Kunstwiss.)“

10. In der Anlage 1 erhält die Tabelle Prüfungsanforderungen Hauptfach Kunstwiss./Kunstpäd. mit dem Studienziel Kunstwissenschaft die folgende Fassung:

„Prüfungsanforderungen Hauptfach Kunstwiss./Kunstpäd. mit dem Studienziel Kunstwissenschaft

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
1b	P	Propädeutikum	12	Siehe § 3 (1) 1./2./3./4./7.
2	WP	Grundkurs künstl./mediale Fachpraxis	9	Siehe § 3 (1) 6. od. 8.
3	WP	Praxis der Institutionen/Medien	9	Siehe § 3 (1) 1.-7.
4	P	Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum	9	Siehe § 3 (1) 1.-7.
5	P	Kunstgeschichte	12	Siehe § 3 (1) 1.-8.
6	P	Mediengeschichte	12	Siehe § 3 (1) 1.-8.
8	P	Kunst- und Medientheorie	6	Siehe § 3 (1) 1.-7.
11	P	Ästhetik	15	Siehe § 3 (1) 1.-8.
15	P	Abschlussmodul bestehend aus: - Bachelorarbeit (12 CP) - Begleitseminar (3 CP)	15	BA-Arbeit
Summe der CP			90	

Anmerkung: Die Studierenden haben die Wahl zwischen Modul 2 und Modul 3.

11. In der Anlage 1 erhält die Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen Hauptfach Kunstwiss./Kunstpäd. mit dem Studienziel Kunstpädagogik“ folgende Fassung:

„Prüfungsanforderungen Hauptfach Kunstwiss./Kunstpäd. mit dem Studienziel Kunstpädagogik (schulisch und außerschulisch)“

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
1a	P	Propädeutikum	12	Siehe §4,(1) 1./2./3./4./7.
2	P	Grundkurs künstl./mediale Fachpraxis	9	Siehe §4, (1) 6. od.8.
3	WP	Praxis der Institutionen/Medien	9	Siehe §4, (1) 1.-7.
4	WP	Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum	9	Siehe §4, (1) 1.-7.
5	WP	Kunstgeschichte	12	Siehe §4, (1) 1.-8.
6	WP	Mediengeschichte	12	Siehe §4, (1) 1.-8.
7	P	Kunst-/Medienpraxis/Projekt	12	Siehe §4, (1) 6. od.8.
8	P	Kunst- und Medientheorie	6	Siehe §4, (1) 1.-7.
10	P	Kunst-/Medienpraxis/Projekt	9	Siehe §4,(1) 6. od.8.
11a	P	Ästhetik	6	Siehe §4, (1) 1-8
15	P	Abschlussmodul bestehend aus: - Bachelorarbeit (12 CP) - Begleitseminar (3 CP)	15	BA-Arbeit
Summe der CP			90	“

12. In Anlage 3 erhält die Tabelle mit der Überschrift „Prüfungsanforderungen des Nebenfachs Kunstwiss./Kunstpäd. mit dem Studienziel Kunstpädagogik“ folgende Fassung:

„Prüfungsanforderungen Nebenfach Kunstwiss./Kunstpäd. mit dem Studienziel Kunstpädagogik (schulisch und außerschulisch)“

Modul	P/WP	Titel	CP	Prüfungsform
1c	P	Propädeutikum	6	Siehe § 11 (1) 1./2./4./7.
2	P	Grundkurs künstl. / mediale Fachpraxis	9	Siehe § 11 (1) 6. od.8.
4a	P	Gegenstandsanalysen Kunst/Medien/Raum	6	Siehe § 11 (1) 1.-7.
7b	P	Kunst- / Medienpraxis / Projekt	9	Siehe § 11 (1) 6. od.8.
8	P	Kunst- und Medientheorie	6	Siehe § 11 (1) 1.-7.
10	P	Kunst- / Medienpraxis / Projekt	9	Siehe § 11 (1) 6. od.8.
Summe der CP			45	“

13. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„entfallen“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bremen, den 17. Januar 2008

Der Rektor
der Universität Bremen

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gewerblich-Technische Wissenschaften mit den beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik (GTW-MT) oder Elektrotechnik-Informatik (GTW-ETI) mit Haupt- und Nebenfach“ an der Universität Bremen

Vom 15. Januar 2008

Der Rektor der Universität Bremen hat am 15. Januar 2008 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gewerblich-Technische Wissenschaften mit den beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik (GTW-MT) oder Elektrotechnik-Informatik (GTW-ETI) mit Haupt- und Nebenfach“ vom 17. Juni 2007 (Brem.ABl. S. 847) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Gewerblich-Technische Wissenschaften mit den beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik (GTW-MT) oder Elektrotechnik-Informatik (GTW-ETI) mit Haupt- und Nebenfach“ vom 17. Juni 2007 (Brem.ABl. S. 847) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1:

Im Modul GTW-MT7 wird die Bezeichnung der Lehrveranstaltung „Versorgungs- und Umwelttechnik“ in „Umwelttechnik“ geändert: